

Legaldefinition Wald

Vergleich der nationalen Definition in Deutschland und der FAO-Definition

Heino Polley

Leipzig, Juni 2026



About the Project "Sustainable Forestry Implementation" (SFI)

The project "Promotion of multifunctional sustainable forest management planning and implementation in Ukraine" (SFI) is a project established within the framework of the Bilateral Cooperation Programme (BCP) of the Federal Ministry of Agriculture, Food and Regional Identity (BMLEH) with the Ministry of Economy, Environment and Agriculture of Ukraine (MEEA). It is a continuation of activities started in the forest sector within the German-Ukrainian Agriculture Policy Dialogue (APD) forestry component.

The Project is implemented based on an agreement between GFA Group, the general authorised executor of BMEL, and the State Forest Resources Agency of Ukraine (SFRA) since October 2021. On behalf of the GFA Group, the executing agencies - IAK Agrar Consulting GmbH and Unique land use GmbH and are in charge of the implementation jointly with the SFRA.

The project aims to support sustainable forest management in Ukraine and has a working focus on the results in the Forest Policy and National Forest Inventory.

Author

Heino Polley

Disclaimer

This paper is published with the assistance of SFI-Project but under the sole responsibility of the author. All contents, particularly views, findings, conclusions, suggestions or recommendations mentioned therein are those of the authors and do not necessarily reflect the views of the SFI-Project

Contacts.

Troitska Str. 22-24,
Irpin, Kyiv region
+38 (067) 964-77-02

Table of contents

1. Allgemein	2
2. International	2
FAO-Definition gemäß FRA 2025	3
2.2 Abgrenzung	5
2.2.1 Other wooded land	5
Other land with tree cover	6
Deutschland	6
Bundeswaldgesetz (BWaldG)	7
Bundeswaldinventur	10
Differenzierung	11
Holzboden	11
Nichtholzboden	11
Vergleich	12
Nationaler Vergleich Bundeswaldgesetz und Bundeswaldinventur	12
Internationaler Vergleich FAO und Bundeswaldinventur	13
Schlussfolgerung	14

1. Allgemein

Je nach Zielstellung kann Wald sehr unterschiedlich definiert werden:

- Mit der Legaldefinition „Wald“ werden Landflächen bestimmt, für die besondere gesetzliche Regeln zum Schutz und für die Nutzung gelten.
- Wissenschaftliche Waldefinitionen fokussieren auf bestimmte Ökosystemeigenschaften.

Im folgenden Text werden verschiedene Legaldefinitionen erläutert und verglichen¹. Wissenschaftliche Waldefinitionen sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

In der Legaldefinition wird Wald üblicherweise durch die Festlegung von Kriterien und Schwellwerten sowie eine Aufzählung von einschließenden und ausschließenden Sonderfällen definiert. Sie beinhaltet Merkmale der Landbedeckung und der Landnutzung.

Legaldefinitionen „Wald“ unterscheiden sich regional. Dabei besteht die Tendenz, dass die Walddefinition in waldarmen Gebieten weiter gefasst wird, um mehr Landflächen in die für Wald geltenden gesetzlichen Regeln einzubeziehen.

2. International

Im Rahmen der Entwicklung des „Global Forest Resources Assessment (FRA)“ der FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations) wurde in einem langjährigen Diskussionsprozess eine Walddefinition entwickelt, die heute weltweit genutzt wird. Das FRA wird seit 1946 durchgeführt. Im FRA 1980 wurden erstmals feste

¹ Fußnote für die Version in deutscher Sprache: Um Unschärfen bei der späteren Übersetzung ins Ukrainische zu vermeiden werden die Definitionen in ihrer jeweiligen Originalsprache zitiert.

Schwellwerte für die Kronenüberdeckung, Baumhöhe und Mindestfläche eingeführt. Dabei wurden anfangs unterschiedliche Definitionen für Entwicklungsländer (Tropen) und Industriestaaten genutzt. Erst das FRA 2000 harmonisierte die Definitionen grundlegend und schuf das Fundament, das bis heute gültig ist. Die FRA-Definition (=FAO-Definition) ist weltweit einheitlich und will globale Vergleichbarkeit schaffen. Die aktuelle Definition ist in den „Terms and Definitions“ - FRA 2025, FAO, Rome, 2023² dokumentiert.

Die FAO-Walddefinition wird in einigen europäischen Ländern auch national verwendet. Manche Länder ermitteln die Waldfläche sowohl nach nationaler als auch nach FAO-Definition. Mit der Bundeswaldinventur wird die Waldfläche nach FAO-Definition aus Kostengründen nicht erfasst.

Je nach Zielstellung kann Wald sehr unterschiedlich definiert werden:

FAO-Definition gemäß FRA 2025

Forest: “Land spanning more than 0.5 hectares with trees higher than 5 meters and a canopy cover of more than 10 percent, or trees able to reach these thresholds in situ. It does not include land that is predominantly under agricultural or urban land use.

Explanatory notes

1. Forest is determined both by the presence of trees and the absence of other predominant land uses. The trees should be able to reach a minimum height of 5 meters in situ.

² <https://openknowledge.fao.org/server/api/core/bitstreams/a6e225da-4a31-4e06-818d-ca3aeaddf635/content>

2. Includes areas with young trees that have not yet reached but which are expected to reach a canopy cover of 10 percent and tree height of 5 meters. It also includes areas that are temporarily unstocked due to clear-cutting as part of a forest management practice or natural disasters, and which are expected to be regenerated within 5 years. Local conditions may, in exceptional cases, justify that a longer time frame is used.
3. Includes forest roads, firebreaks and other small open areas; forest in national parks, nature reserves and other protected areas such as those of specific environmental, scientific, historical, cultural or spiritual interest.
4. Includes windbreaks, shelterbelts and corridors of trees with an area of more than 0.5 hectares and width of more than 20 meters.
5. Includes abandoned shifting cultivation land with a regeneration of trees that have, or are expected to reach, a canopy cover of 10 percent and tree height of 5 meters.
6. Includes areas with mangroves in tidal zones, regardless whether this area is classified as land area or not.
7. Includes rubber-wood, cork oak and Christmas tree plantations.
8. Includes areas with bamboo and palms provided that land use, height and canopy cover criteria are met.
9. Includes areas outside the legally designated forest land which meet the definition of "forest".

10. Excludes tree stands in agricultural production systems, such as fruit tree plantations, oil palm plantations, olive orchards and agroforestry systems when crops are grown under tree cover. Note: Some agroforestry systems such as the “Taungya” system where crops are grown only during the first years of the forest rotation should be classified as forest.”

2.2 Abgrenzung

2.2.1 Other wooded land

Land not classified as “Forest”, spanning more than 0.5 hectares; with trees higher than 5 meters and a canopy cover of 5-10 percent, or trees able to reach these thresholds in situ; or with a combined cover of shrubs, bushes and trees above 10 percent. It does not include land that is predominantly under agricultural or urban land use.

Explanatory notes

1. The definition above has two options:

- The canopy cover of trees is between 5 and 10 percent; trees should be higher than 5 meters or able to reach 5 meters in situ.

or

- The canopy cover of trees is less than 5 percent but the combined cover of shrubs, bushes and trees is more than 10 percent. Includes areas of shrubs and bushes where no trees are present.

2. Includes areas with trees that will not reach a height of 5 meters in situ and with a canopy cover of 10 percent or more, e.g. some alpine tree vegetation types, arid zone mangroves, etc. Trees outside forest.”

Other land with tree cover

Land classified as “Remaining land area” (all land that is not classified as “Forest” or “Other wooded land”), spanning more than 0.5 hectares with a canopy cover of more than 10 percent of trees able to reach a height of 5 meters at maturity.

Explanatory notes

1. Land use is the key criteria for distinguishing between forest and other land with tree cover.
2. Specifically includes: palms (oil, coconut, dates, etc), tree orchards (fruit, nuts, olive, etc), agroforestry and trees in urban settings.
3. Includes groups of trees and scattered trees (e.g. trees outside forest) in agricultural landscapes, parks, gardens and around buildings, provided that area, height and canopy cover criteria are met.
4. Includes tree stands in agricultural production systems, such as fruit tree plantations/orchards. In these cases the height threshold can be lower than 5 meters.
5. Includes agroforestry systems when crops are grown under tree cover and tree plantations established mainly for other purposes than wood, such as oil palm plantations.
6. The different sub-categories of “other land with tree cover” are exclusive and area reported under one sub-category should not be reported for any other sub-categories.
7. Excludes scattered trees with a canopy cover less than 10 percent, small groups of trees covering less than 0.5 hectares and tree lines less than 20 meters wide.

Deutschland

Eine grundlegende Walddefinition für Deutschland enthält § 2 Bundeswaldgesetz. Diese legt den bundesweiten Rahmen fest, lässt jedoch Gestaltungsspielraum, indem zum Beispiel keine

Mindestmaße genannt werden. Landeswaldgesetze präzisieren den Begriff je nach regionalen Gegebenheiten: z. B. Mindestgröße, Berücksichtigung von Waldwirkung, Aufnahme junger oder sukzessiver Waldflächen, zusätzliche Gleichstellungen oder Ausschlüsse.

Da die Walddefinition des Bundeswaldgesetzes nicht eindeutig ist und die der Landeswaldgesetze unterschiedlich sind, ist für die Bundeswaldinventur eine eigene Walddefinition nötig. Diese wird bundesweit angewendet und soll für jede Situation eine eindeutige Entscheidung ermöglichen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit ist sie seit der ersten Bundeswaldinventur fast unverändert. Lediglich bezüglich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen wurden nachträglich zwei klärende Sätze am Ende eingefügt.

Bundeswaldgesetz (BWaldG)³

„§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3.

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert,⁴

4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, und
5. mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen
 - a) auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie
 - b) beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, oder, wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liegt, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.“

Erläuterungen (aus der Gesetzesbegründung)⁵:

Absatz 1 grenzt mit der Definition „Wald“ im Sinne des Gesetzes dessen Geltungsbereich ab. Dabei wird nur objektiv darauf abgestellt, ob eine Grundfläche regelmäßig mit Forstpflanzen bestockt ist. Darunter ist deren Bewuchs mit Pflanzen aller forstlichen Laub- oder Nadelbaumarten zu verstehen, gleichgültig, ob in- oder fremdländischer Herkunft, wobei für die Legaldefinition Alter,

⁴ Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass bestimmte bewaldete oder verbuschte Flächen trotz vorhandener Forstpflanzen weiterhin als landwirtschaftliche Flächen gelten – solange die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben wurde. Entscheidend ist der Status im „Integrated Administration and Control System“ (InVeKoS) der EU am 6. August 2010.

⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700889.pdf>

Entwicklungszustand, Vergesellschaftung und Aufbauformen der Bestockung ohne Belang sind. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Fläche zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist. Dass nicht jede, mit einigen Forstpflanzen einzeln, gruppen- oder reihenweise bestockte Fläche unter den Waldbegriff fällt, geht aus Absatz 2 hervor. Satz 2 zählt die Grundflächen auf, die die Begriffsbestimmung des Satzes 1 nicht oder nicht immer erfüllen, aber dem Wald zugerechnet werden müssen oder ihm gleichstehen, um eine sinnvolle Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen. Die Aufzählung entspricht der Rechtslage in den meisten Ländern. Ein Kahlhieb oder eine andere auf Nutzung oder auf Naturereignissen oder sonstigen Kalamitäten beruhende, vorübergehende, teilweise oder völlige Beseitigung des Waldbestandes ändert an der Eigenschaft der Grundfläche als Wald nichts.

Dauernd unbestockte Flächen, die im räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen, stehen dem Wald ebenfalls gleich. Auch Flächen, die der Erzeugung von forstlichem Saat- oder Pflanzgut dienen, zählen als Wald, wenn sie mit Wald räumlich verbunden sind.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen, auf die schon im Zusammenhang mit Absatz 1 eingegangen worden ist, sind erforderlich. Unter bebautem Gebiet ist ein solches mit festen baulichen Anlagen zu verstehen, ohne dass es auf das Maß der tatsächlichen baulichen Nutzung ankommt. Als kleinere Flächen im Sinne des Absatzes 2 gelten solche bis zu 0,2 ha Größe, wenn sie in der angegebenen Weise bestockt sind. Zum Wohnbereich gehörende, mit Forstpflanzen bestockte Parkanlagen fallen selbst dann nicht unter das Gesetz, wenn sie nicht nur aus einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestehen, sondern auch geschlossene Baumbestockung aufweisen. Der Begriff „Wohnbereich“ schließt nur den unmittelbar und erkennbar zur einzelnen Wohnstätte gehörenden Umgriff ein. Die Benennung

eines Gebietes als „Wohnbereich“ in einem Bauleitplan reicht nicht aus.

Nach Absatz 3 bleibt es den Ländern überlassen, sonstige Grundflächen, z. B. bestockte Weideflächen, als Wald zu bezeichnen oder diesem gleichzusetzen.

Mindestgröße von Waldflächen⁶

Eine gesetzliche bundeseinheitliche Mindestgröße für Waldflächen besteht nicht. In der – nicht verbindlichen – Gesetzesbegründung beschreibt der Bundesgesetzgeber jedoch „kleinere Flächen“ als Flächen mit einer Größe von in der Regel weniger als 0,2 Hektar. Drei von sechzehn Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Berlin), haben diese gesetzgeberischen Erwägung aufgegriffen und Mindestgrößen von 0,2 ha für Waldflächen in ihren jeweiligen Landeswaldgesetzen festgelegt.

Für Zwecke der Bundeswaldinventur ist als Kompromiss eine Mindestgröße von 1000 m² festgelegt. Da die Bundesländer teils 0,2 Hektar als Grenze nutzen oder gar keine Mindestgröße festgelegt haben, bildet der Wert von 0,1 Hektar den kleinsten gemeinsamen Nenner. Er stellt sicher, dass auch kleinere Waldflächen, die in manchen Bundesländern als Wald gelten, mit der Bundeswaldinventur einheitlich erfasst werden.

Bundeswaldinventur⁷

Aufnahmeanweisung für die vierte Bundeswaldinventur (BWI 2022)⁸

„Wald im Sinne der BWI ist, unabhängig von den Angaben im Kataster oder ähnlichen Verzeichnissen, jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, im Wald gelegene Leitungs-

⁶ <https://www.bundestag.de/resource/blob/1136524/WD-5-016-25.pdf>

⁷ <https://www.bundeswaldinventur.de/glossar>

⁸ https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063165.pdf

schneisen, weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen einschließlich Flächen mit Erholungseinrichtungen, zugewachsene Heiden und Moore, zugewachsene ehemalige Weiden, Almflächen und Hutungen sowie Latschen- und Grünerlenflächen. Heiden, Moore, Weiden, Almflächen und Hutungen gelten als zugewachsen, wenn die natürlich aufgekommene Bestockung ein durchschnittliches Alter von fünf Jahren erreicht hat und wenn mindestens 50 % der Fläche bestockt sind.

In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene bestockte Flächen unter 1000 m², Gehölzstreifen unter 10 m Breite und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, gewerbliche Forstbaumschulen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne der BWI. Wasserläufe bis 5 m Breite unterbrechen nicht den Zusammenhang einer Waldfläche.

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen im Wald sind Wald im Sinne der BWI. Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes gelten als Nichtwald.“

Differenzierung

Innerhalb Wald werden zwei Kategorien unterschieden.

Holzboden

Dauernd zur Holzerzeugung bestimmte Fläche. Dazu gehören auch Gräben, Leitungstrassen, zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen) sowie Wege und Schneisen unter 5 m Breite, auch Flächen wie z. B. in Nationalparks.

Häufig werden auch Statistiken für „bestockten Holzboden“ erstellt. Dabei werden Blößen ausgeschlossen.

Nichtholzboden

Alle nicht zum Holzboden zählende Waldfläche. Zum Nichtholzboden gehören Waldwege, Schneisen und Schutzstreifen ab 5 m Breite, Holzlagerplätze, Saat- und Pflanzkämpfe, Wildwiesen und Wildäcker, der forstlichen Nutzung dienende Hof- und Gebäudeflächen, mit dem Wald verbundene Erholungseinrichtungen sowie

im Wald gelegene Felsen, Blockhalden, Kiesflächen und Gewässer und nichtgewerbliche zum Wald gehörige Forstbaumschulen.

Vergleich

Nationaler Vergleich Bundeswaldgesetz und Bundeswaldinventur

Bundeswaldgesetz (BWaldG)	Bundeswaldinventur (BWI)
Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.	Wald im Sinne der BWI ist, unabhängig von den Angaben im Kataster oder ähnlichen Verzeichnissen, jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.
Als Wald gelten auch ...	
<p>kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.</p>	<p>kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, im Wald gelegene Leitungsschneisen, weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen einschließlich Flächen mit Erholungseinrichtungen, zugewachsene Heiden und Moore, zugewachsene ehemalige Weiden, Almflächen und Hutungen sowie Latschen- und Grünerlenflächen.</p> <p><i>(Heiden, Moore, Weiden, Almflächen und Hutungen gelten als zugewachsen, wenn die natürlich aufgekommene Bestockung ein durchschnittliches Alter von fünf Jahren erreicht hat und wenn mindestens 50 % der Fläche bestockt sind.)</i></p>
Kein Wald sind ...	
in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden,	in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene bestockte Flächen unter 1000 m ² , Gehölzstreifen unter 10 m Breite gewerbliche Forstbaumschulen <i>(Wasserläufe bis 5 m Breite unterbrechen nicht den Zusammenhang einer Waldfläche)</i>
Kurzumtriebsplantagen	Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes <i>(Kurzumtriebsplantagen im Wald sind Wald im Sinne der BWI)</i>
agroforstliche genutzte Flächen ...	
mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen auf Schienenwegen, sowie beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 m ...	
Die Länder können ... Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen	Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen

Internationaler Vergleich FAO und Bundeswaldinventur

	FAO	BWI
	Land spanning more than 0.5 hectares with trees higher than 5 meters and a canopy cover of more than 10 percent, or trees able to reach these thresholds in situ. It does not include land that is predominantly under agricultural or urban land use.	Jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, unabhängig von den Angaben im Kataster oder ähnlichen Verzeichnissen
Fläche, mindestens	0,5 ha	0,1 ha
Kronenbedeckung mindestens	potenziell 10 %	50 % (gilt nur für zugewachsene Heiden, Moore, Weiden, Almflächen und Hutungen)
Baumhöhe, mindestens	potenziell 5 m	Keine Angabe
Breite, mindestens	20 m (windbreaks, shelterbelts, corridors of trees)	10 m,
einschließlich	Includes forest roads, firebreaks and other small open areas; forest in national parks, nature reserves and other protected areas such as those of specific environmental, scientific, historical, cultural or spiritual interest. Includes windbreaks, shelterbelts and corridors of trees with an area of more than 0.5 hectares and width of more than 20 meters. Includes rubber-wood, cork oak and Christmas tree plantations. ...	kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, im Wald gelegene Leitungsschneisen, weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen einschließlich Flächen mit Erholungseinrichtungen, zugewachsene Heiden und Moore, zugewachsene ehemalige Weiden, Almflächen und Hutungen sowie Latschen- und Grünerlenflächen, Im Wald gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen
ausschließlich	It does not include land that is predominantly under agricultural or urban land use.	gewerbliche Forstbaumschulen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, Außerhalb des Waldes gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen.

Verlässliche Angaben für die Waldfläche nach FAO-Definition in Deutschland gibt es nicht. Eine interne Studie⁹ des Thünen-Instituts hat jedoch ergeben, dass die Unterschiede zur Waldfläche nach der nationalen Walddefinition sehr gering sind. Unterschiede gibt es

⁹ <https://cloud.zeitneid.de/index.php/s/jDZemf8Ei6cZsQ7>

nur in stark fragmentierten oder dauerhaft aufgelichteten Wäldern, die in Deutschland sehr selten sind. Es ist davon auszugehen, dass die Abweichung der Waldflächen für Deutschland insgesamt deutlich unter 0,5 % beträgt und somit innerhalb der Fehlergrenze der Bundeswaldinventur liegt.

Schlussfolgerung

Eine legale Walddefinition muss die nationalen Gegebenheiten berücksichtigen und sollte der für internationale Vergleiche wichtigen FAO-Definition möglichst nahekommen. Für die Zwecke der Nationalen Waldinventur können spezielle Festlegungen erforderlich sein, falls die gesetzliche Walddefinition nicht genügend präzise und eindeutig ist.